

RS OGH 1997/9/16 10ObS210/97y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.1997

Norm

EO §7 Abs1 Ac
EO §7 Abs1 Bb4
EO §7 Abs1 BdVA
EO §7 Abs1 BdVE
BPGG §5
EinstV allg

Rechtssatz

Ein Begehren auf Pflegegeld ist schon dann hinreichend bestimmt und nicht nur in einem Zwischenverfahren bestimmbar, wenn sich im Vergleich ohne die geringsten Unklarheiten durch Anführung der Stufe, des Beginnes des Anspruches und des Titels "Pflegegeld" die Höhe des Betrages eindeutig aus § 5 BPGG in Verbindung mit den Anpassungsverordnungen ergibt. Es bedarf dann nicht einmal einer einfachen Rechenoperation. (Hier: Gerichtlicher Vergleich, wonach sich der Sozialversicherungsträger verpflichtet, dem Pflegegeldansprecher "Pflegegeld der Stufe 5 im gesetzlichen Ausmaß" zu gewähren, erfüllt die Bestimmtheitserfordernisse des § 7 Abs 1 EO und ist ein tauglicher Exekutionstitel.)

Entscheidungstexte

- 10 ObS 210/97y
Entscheidungstext OGH 16.09.1997 10 ObS 210/97y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108710

Im RIS seit

16.10.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at